LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Kreisumweltamt
Naturschutzbehörde

Ihr Ansprechpartner: Herr Seute
Zimmer-Nr.: 278
Telefon: 07461 / 926 155
Telefax: 07461 / 926 888 155
eMail: HP.Seute@landkreis-tuttlingen.de

EINGEGANGEN
19. Aug. 2002

Deutscher Hängegleiterverband e.V.
Postfach 88

83701 Gmund am Tegernsee

Unser Zeichen: 17-364.14

Tuttlingen, 15.08.2002

Zulassung von Außenstarts u. -landungen für Hängegleiter und Gleitsegel gem. § 25 Abs. 1 LuftVG am "Hörnekapf" in Geisingen, Landkreis Tuttlingen

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Vorfeld des Antrages fand ein Ortstermin mit den zu beteiligenden Behörden und Stellen statt, bei dem der Antragsteller sein Vorhaben erläuterte und auch die Naturschutzbehörde Gelegenheit hatte, die Belange des Natur- und Landschafts-schutzes anzusprechen.

Vor Ort wurde sehr schnell deutlich, dass bei Realisierung des Vorhabens ein nachhaltiger Eingriff vor allem in den Buchen-Traufwald, oberhalb der Absprungkante, westlich der Hubertushütte und auch in den unterhalb des Zugangsweges stockenden Fichtenbestand erfolgen muss, um einen sicheren Flugbetrieb zu gewährleisten. Hier muss der Wald im jetzt in den Antragsunterlagen dargestellten Umfang ausgestockt werden. Der mittlere Teil der im Lageplan M 1:1250 dargestellten Startfläche besteht aus einem nicht bestockten Süd- und Westhang, der heute als artenreicher Magerrasen nach § 24a NatSchG gesetzlich geschützt ist und auch vom Antragsteller nicht in Anspruch genommen, sondern lediglich überflogen wird. Als Zugang wird der den Biotop querende Weg zur Hubertushütte benutzt.

Die vorübergehende Nutzung der vorhandenen landwirtschaftlich genutzten Wiesen als Landeplätze ist naturschutzrechtlich und –fachlich nicht relevant.

Während der Eingriff in den Fichtenbestand unterhalb des Startplatzes zwar zu einer Veränderung des Landschaftsbildes führen wird, naturschutzfachlich aber nicht erheblich ist und sich auch nicht nachteilig auf den angrenzenden Magerrasenbiotop auswirken wird, ist der Eingriff in den Traufwald schon höher zu bewerten. Nachdem aber das Staatliche Forstamt Immendingen den Eingriff mit Auflagen für möglich hält,

beurteilen wir den Eingriff nicht restriktiver, zumal der Wald keinen besonderen naturschutzrechtlichen Schutzstatus hat.

Nach Abwägung der betroffenen Schutzgüter mit den bei Realisierung des Vorhabens zu erwartenden Beeinträchtigungen können wir dem Vorhaben unter nachfolgenden Auflagen zustimmen:

1. In den nicht bestockten und gesetzlich geschützten west- und südexponierten Steilhang unterhalb der Absprungkante darf nicht durch Veränderung der Bodengestalt eingegriffen werden. Die dort vorkommende Vegetation darf nicht entfernt werden. (siehe Kil. Bestandsschutz)

2. Der Zugang vom Parkplatz darf nur auf den vorhandenen und in den Antragsunterlagen dargestellten Wegen erfolgen. Ein Querfeldeingehen durch besonders geschützte Fläche ist nicht gestattet.

3. Zur Erhaltung der Erholungsfunktion des Waldes für den Menschen und um Störungen des Lebensraumes für wildlebende Tiere zu vermeiden, darf der Startplatz nicht bzw. nur in Notfällen mit motorisierten Fahrzeugen angefahren werden.

4. Als Ausgleich für den Eingriff in den Waldbestand hat der Genehmigungsinhaber den gesetzlich geschützten Biotop zu pflegen und zu entwickeln. Hierzu hat er sich auch bereiterklärt. Die erforderlichen Maßnahmen werden vom Staatlichen Forstamt Immendingen und von der Unteren Naturschutzbehörde im Landratsamt festgelegt, sie sind im Benehmen mit diesen Behörden umzusetzen. Zu diesem Zweck hat der Genehmigungsinhaber nach Erhalt der Zulassung Kontakt aufzunehmen mit der Naturschutzbehörde, Herrn Gerhard Hüttl, Tel. 07461/926 154.

Wir bitten, die Erlaubnis befristet zu erteilen und um Übersendung einer Mehrfertigung der Zulassung.

Mit freundlichen Grüßen

Seute